

Hinweise zum Umgang mit Zertifikaten im Bereich Trinkwasser

Pflichten der Eigentümer und Betreiber für die Trink- und Duschwasserqualität

Eigentümer oder Betreiber von Gebäudeinstallationen, die Trinkwasser an Mieter, Angestellte, Kunden, Hotelgäste oder andere Endabnehmer abgeben, gelten als Wasserversorgung (Art. 2 Bst. c TBDV). Auch eingemietete Betriebe können darunterfallen, wenn sie selbst Trinkwasser abgeben und für die betreffenden Installationen verantwortlich sind.

Sie sind zur Selbstkontrolle verpflichtet und für die Qualität des bereitgestellten Wassers verantwortlich (Art. 26 LMG). Das Selbstkontrollkonzept und die getroffenen Massnahmen müssen dokumentiert werden (Art. 85 LGV). Bei einer bestehenden oder vermuteten Gesundheitsgefährdung ist die zuständige kantonale Behörde unverzüglich zu informieren (Art. 84 LGV).

Wer sich auf ein Zertifikat verlässt, das einem SVGW-Zertifikat nicht gleichwertig ist, trägt ein erhöhtes Haftungsrisiko. Werden Personen geschädigt oder wird das Trinkwassernetz verunreinigt, weil ungeeignete Komponenten eingebaut wurden, können die verantwortlichen Eigentümer oder Betreiber für die Schäden haftbar gemacht werden.

**SVGW-zertifiziertes Produkt – geprüft und ohne weitere
Abklärungen einsetzbar.**

Der SVGW empfiehlt die Verwendung von SVGW-zertifizierten Produkten. Sie bieten den einfachsten und sichersten Weg, um die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten – insbesondere in Bezug auf Hygiene, Akustik, Betriebssicherheit und weitere sicherheitsrelevante Anforderungen.

Gleichzeitig möchte der SVGW die verschiedenen Marktakteure – Planer, Sanitärinstallateure, Kontrolleure, Brunnenmeister und Wasserversorgungsunternehmen – dabei unterstützen, je nach Produktart und vorhandenem Zertifizierungsnachweis die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und die geeigneten Produkte oder Systeme auszuwählen.

**SVGW**

Association pour l'eau, le gaz et la chaleur
Associazione per l'acqua, il gas e il calore
Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

Vorgehen für Planer und Sanitärinstallateure

1. **SVGW-zertifizierte Produkte:** Diese bieten einen eindeutigen technischen und hygienischen Nachweis für die Eignung im Trinkwasserbereich.
SVGW zertifizierte Produkte können ohne weitere Abklärung benutzt werden.
2. **Nicht SVGW-zertifizierte Produkte:** Objektbeurteilung durchführen. Der SVGW unterstützt, Planer, Installateure und Kontrolleure bei der Beurteilung von Prüfberichten und Unterlagen von Herstellern. Dabei sind die Anforderungen für die Beurteilung eines Produkts vergleichbar mit den Anforderungen bei einem offiziellen SVGW-Zertifizierungsverfahren. Dafür sollen gleichwertige technische und hygienische Nachweise verlangt werden (gleichwertige Zertifikate, Prüfberichte, Konstruktions- und/oder Explosionszeichnungen).
3. **Einbau ohne ausreichende Nachweise:** Die Flüssigkeitskategorie und davon abhängig die Sicherungseinrichtung gemäss SN EN 1717 bzw. SVGW W3/E1 bestimmen und installieren.
4. **Eigentümer/Betreiber schriftlich informieren:** Eine Rückflusssicherung schützt das kommunale Wasserverteilnetz, jedoch ist damit nicht die hygienische Unbedenklichkeit des Trinkwassers nach der Sicherungseinrichtung gewährleistet. Die Sicherungseinrichtung macht ein hygienisch nicht bewertetes Produkt somit nicht automatisch zu einem gesetzeskonformen Trinkwasserprodukt. Soll das Wasser nach dem Apparat weiterhin als Trinkwasser im Sinne der TBDV abgegeben werden, ist ein belastbarer Hygienenachweis erforderlich.

Vorgehen für die Installationskontrolleure, Brunnenmeister und Versorgungsunternehmen

1. **Produktnachweis prüfen:** SVGW-Zertifikat oder gleichwertige technische und hygienische Nachweise verlangen und beurteilen (gleichwertige Zertifikate, Prüfberichte, Konstruktions- und/oder Explosionszeichnungen).
2. **Bei fehlenden oder ungenügenden Unterlagen:** Objektbeurteilung durchführen. Der SVGW unterstützt bei der Beurteilung von Prüfberichten und Unterlagen von Herstellern. Dabei sind die Anforderungen für die Beurteilung eines Produkts vergleichbar mit den Anforderungen bei einem offiziellen SVGW-Zertifizierungsverfahren..
3. **Ohne ausreichende Nachweise oder Beurteilungsmöglichkeiten:** Die Flüssigkeitskategorie und davon abhängig die Sicherungseinrichtung gemäss SN EN 1717 bzw. SVGW W3/E1 bestimmen und installieren lassen.



4. **Eigentümer/Betreiber schriftlich informieren:** Eine Rückflusssicherung schützt das kommunale Wasserverteilnetz, jedoch ist damit nicht die hygienische Unbedenklichkeit des Trinkwassers nach der Sicherungseinrichtung gewährleistet. Die Sicherungseinrichtung macht ein hygienisch nicht bewertetes Produkt somit nicht automatisch zu einem gesetzeskonformen Trinkwasserprodukt. Soll das Wasser nach dem Apparat weiterhin als Trinkwasser im Sinne der TBDV abgegeben werden, ist ein belastbarer Hygienenachweis erforderlich.

Nachfolgend werden die konkreten hygienischen Zielvorgaben sowie die dazugehörigen Rechts- und Regelwerksgrundlagen beschrieben. Die Punkte A–C betreffen allgemeine Anforderungen, die Punkte D–G beziehen sich auf das oben beschriebene Vorgehen.

Hygienische Zielvorgaben	Massgebliche Rechts- und Regelwerksgrundlage
A. Trinkwasserkontaktmaterialien dürfen keine Gesundheitsgefährdung verursachen und die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigen. Sie dürfen insbesondere Geruch, Geschmack, Aussehen oder Zusammensetzung des Wassers nicht nachteilig verändern (Organoleptik).	Gesetzliche Grundlagen: TBDV Art. 3 Abs. 1 verlangt gesundheitlich und organoleptisch unbedenkliches Trinkwasser. TBDV Art. 4 Abs. 5 verlangt Trinkwasserkontaktmaterialien, deren Eignung nach anerkannten Prüf- und Bewertungsverfahren bestimmt wurde. Anerkannte Regel der Technik / Regelwerksgrundlage: SN EN 1717 (2025), Ziff. 4.5 verlangt ebenfalls, dass alle Wasserkontaktmaterialien gesundheitlich unbedenklich sind und Wasserqualität, Aussehen, Geruch oder Geschmack nicht verändern.
B. Trinkwasserinstallationen und angeschlossene Apparate müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies betrifft Planung, Materialwahl, Montage, Betrieb, Wartung und der Schutz des Trinkwassers vor Verschmutzungen durch Rückfliessen oder Rückdrücken.	Gesetzliche Grundlagen: TBDV Art. 4 Abs. 2 verpflichtet dazu, beim Bau, Umbau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.



Hygienische Zielvorgaben	Massgebliche Rechts- und Regelwerksgrundlage
	Anerkannte Regeln der Technik / Regelwerksgrundlagen: Die SVGW-Richtlinie W3 konkretisiert diese Anforderungen für Trinkwasserinstallationen; SN EN 1717 (2025) und W3/E1 (2013) regelt Rückflussverhinderung in Sanitäranlagen.

C. Für Produkte im Trinkwasserbereich muss ein nachvollziehbarer hygienischer Konformitätsnachweis vorliegen. Das Gesetz verlangt nicht zwingend ein bestimmtes Label, sondern die Eignung gestützt auf anerkannte Prüf- und Bewertungsverfahren. Ein SVGW-Zertifikat gilt als eindeutiger Nachweis. Ohne SVGW-Zertifikat bestätigen gleichwertige Konformitätsnachweise von akkreditierten Stellen gemäss SN EN ISO/IEC 17065 (z. B. Zertifikate von DVGW, ÖVGW, KIWA, ACS zusammen mit WRAS und NSF, ...) die hygienische Eignung.	Gesetzliche Grundlagen: LGV Art. 49 Trinkwasserkontaktmaterialien dürfen an Trinkwasser nur Stoffe in Mengen abgeben, die gesundheitlich unbedenklich, technisch unvermeidbar und keine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung oder Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften des Trinkwassers herbeiführen. TBDV Art. 4 Abs. 5 verlangt Trinkwasserkontaktmaterialien, deren Eignung nach anerkannten Prüf- und Bewertungsverfahren bestimmt wurde.
D. Ohne SVGW-Zertifikat oder gleichwertige Konformitätsnachweise gibt es die Möglichkeit eine Objektbeurteilung durchzuführen, basierend auf Prüfberichten und Konstruktionszeichnungen, sowie anderen Dokumenten. Objektbeurteilung: Der SVGW unterstützt, Planer, Installateure und Kontrolleure bei der Beurteilung von Prüfberichten und Unterlagen von	Gesetzliche Grundlagen: Wie Punkt B und C, Für das Verfahren (Prüfparameter): • TBDV Art. 3 Abs. 1: Organoleptik • TBDV Art. 3 Abs. 2 Anhang 2: - Konzentration der migrierenden Stoffe (gemäss Bedarfsgegenständeverordnung Anhang 2, 9, 13) - metallische Elemente • TBDV Art. 3 Abs. 2 Anhang 3: TOC

**SVGW**

Association pour l'eau, le gaz et la chaleur
Associazione per l'acqua, il gas e il calore
Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

Herstellern. Kontaktadresse dafür: c.sandre@svgw.ch Die Anforderungen für die Beurteilung eines Produkts sind vergleichbar mit den Anforderungen bei einem offiziellen SVGW-Zertifizierungsverfahren.	
---	--

E. Fehlen ausreichende Unterlagen, so muss zum Schutz des kommunalen Wasserverteilnetzes die Auswahl der Sicherungseinrichtung auf Basis der Flüssigkeitsgefährdung erfolgen. Wasser in Kontakt mit Produkten und Werkstoffen ohne ausreichenden Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit muss in die Flüssigkeitskategorie 3 eingeteilt werden. Dies ist erforderlich, weil mangels Nachweises (gemäss Punkt C) eine Gesundheitsgefährdung wegen migrierender Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.	Gesetzliche Grundlagen: LMG Art. 26 und LGV Art. 73 ff. statuieren die Pflicht und regeln die Anforderungen an die Selbstkontrolle. TBDV Art. 4 Abs. 2 verpflichtet beim Bau, Umbau und Betrieb der Wasserversorgungsanlage zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Anerkannte Regeln der Technik / Regelwerksgrundlagen: Die Branchenrichtlinien SVGW W12 (Module M5 und M6), welche gestützt auf LMG Art. 26 und LGV Art. 73 ff. erlassen, und vom BLV genehmigt worden ist, verlangt betreffend Selbstkontrolle, dass das Wasserverteilnetz vor Rückflüssen aus der Gebäudeinstallation geschützt wird. Die SN EN 1717 (2025) und SVGW-Richtlinie W3/E1 (2013) regeln Rückflussverhinderung in Sanitäranlagen. Die Wahl der Flüssigkeitskategorie und der Sicherungseinrichtung erfolgt gemäss SN EN 1717 (2025) Tabelle B1 und Tabelle 2 oder gemäss SVGW-Richtlinie W3/E1 Tabelle 2 und 3. SN EN 1717, Kapitel 4.5 und Tabelle B1 verlangen, dass alle Wasserkontaktmaterialien gesundheitlich unbedenklich sind und die
--	---



	Wasserqualität im Aussehen, Geruch oder Geschmack nicht verändern. Stagnationswasser wird in die Flüssigkeitskategorie 2 bis 5 eingestuft, wobei die Fussnote b darauf hinweist, dass die Werkstoffe einen Einfluss auf die Einstufung haben. Ab Flüssigkeitskategorie 3 kann eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden.
F. Schutz des kommunalen Wasserverteilnetzes vor Verschmutzungen durch Rückfliessen oder Rückdrücken Nebst der Beurteilung der Trinkwasserkontaktmaterialien können auch Apparate, die an die Trinkwasserinstallation angeschlossen werden, die Trinkwasserqualität gefährden. Auch hier müssen aufgrund der Apparatekonstruktion und der damit verbundenen Gefährdungen die Flüssigkeitskategorie sowie die erforderliche Sicherungseinrichtung bestimmt werden.	Wie Punkt E.
G. Unabhängig vom Einbau einer Sicherungseinrichtung nach dem Wasserzähler ist der Inhaber der Trinkwasserinstallation (Gebäudeeigentümer/-Betreiber) verantwortlich für die Einhaltung der Trinkwasserqualität bis zur Entnahmestelle. Dies umfasst auch Betrieb, Überwachung, Instandhaltung, Selbstkontrolle und die Auswahl geeigneter Produkte.	Gesetzliche Grundlagen: LMG Art. 26 Der Inverkehrbringer eines Lebensmittels (Wasserversorger) muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen (TBDV) eingehalten werden. Nach TBDV Art. 2. lit. c jeder Anbieter, den einen Dritten mit Wasser versorgt gilt als Wasserversorger.

Wesentliche Konsequenz: Eine Rückflussverhinderung schützt das vorgelagerte Wasserverteilnetz. Dadurch werden jedoch weder die hygienische Unbedenklichkeit des Trinkwassers noch die technische Konformität des nach der Sicherungseinrichtung installierten Produkts mit den anerkannten Regeln der Technik gewährleistet. Die Sicherungseinrichtung macht ein hygienisch nicht bewertetes Produkt somit nicht automatisch zu einem gesetzeskonformen Trinkwasserprodukt. Soll das Wasser nach dem Apparat weiterhin als Trinkwasser im Sinne der TBDV abgegeben werden, ist ein belastbarer Hygienenachweis erforderlich.

Die relevanten Gesetze und Verordnungen sind in jedem Fall zwingend einzuhalten. Das Zertifikat des SVGW stellt dies sicher und gibt dem Installateur und auch dem Eigentümer die Sicherheit, dass die Vorschriften und auch die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind.

Es empfiehlt sich, die Eigentümer/Betreiber über den vorliegenden Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Das **LMG** ist das Lebensmittelgesetz. Es verlangt, dass Lebensmittel, also auch Trinkwasser, sicher sind und die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht gefährden.

Die **LGV** ist die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung. Sie konkretisiert das LMG und regelt unter anderem die Pflichten der Betriebe, die mit Lebensmitteln oder lebensmittelrelevanten Anlagen umgehen.

Die **TBDV** ist die Verordnung über Trinkwasser. Sie legt die konkreten Anforderungen an die Qualität, Aufbereitung und Bereitstellung von Trinkwasser fest.

Die **SN EN 1717 - Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen** ist die Norm zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen durch Rückfliessen, Rückdrücken oder Rücksaugen. Sie ist kein gesetzlicher Erlass, gilt aber als anerkannte Regel der Technik.

Die **SVGW-Richtlinien**, insbesondere die **W3**, konkretisieren die anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasserinstallationen in der Schweiz. Sie zeigen, wie Anlagen geplant, erstellt, betrieben und instandgehalten werden müssen und gelten ebenfalls als anerkannte Regeln der Technik.

Verbindliche Erlasse sind das LMG, die LGV und die TBDV. Die SN EN 1717 und die SVGW-Richtlinien sind als Regeln der Technik anzuwenden, wenn Vorschriften, Bewilligungen, Reglemente oder Verträge auf sie hinweisen oder ihre Anwendung verlangen. Zudem dienen sie als Nachweis, dass die gesetzlichen Anforderungen fachgerecht erfüllt werden.